Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 22. Juni 2022
(OR. en)

10557/22

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0205(NLE)

ECOFIN 653
UEM 180
FIN 698

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	21. Juni 2022
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 314 final
Betr.:	Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1355 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für Rumänien mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 314 final.

Anl.: COM(2022) 314 final

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 20.6.2022
COM(2022) 314 final

2022/0205 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1355 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für Rumänien mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

In der Verordnung (EU) 2020/672 des Rates (im Folgenden „SURE-Verordnung“) ist ein Rechtsrahmen festgelegt, der es der Union ermöglicht, Mitgliedstaaten, die von einer durch den COVID-19-Ausbruch verursachten gravierenden wirtschaftlichen Störung betroffen oder von dieser ernstlich bedroht sind, finanziellen Beistand zu leisten. Die Unterstützung im Rahmen des SURE-Instruments dient in erster Linie der Finanzierung von Kurzarbeitsregelungen und ähnlichen Maßnahmen und damit dem Schutz von Beschäftigten und Selbstständigen und der Verringerung von Arbeitslosigkeit und Einkommenseinbußen. Ein weiteres Ziel besteht darin, zusätzliche Möglichkeiten zur Finanzierung bestimmter gesundheitsbezogener Maßnahmen, insbesondere am Arbeitsplatz, zu schaffen.

Am 7. August 2020 hat Rumänien die Union um finanziellen Beistand ersucht, und am 25. September 2020 hat der Rat Rumänien mit seinem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1355 finanziellen Beistand gewährt, um die nationalen Anstrengungen des Landes zur Eindämmung der Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs und zur Reaktion auf die sozioökonomischen Folgen des Ausbruchs für die Beschäftigten und Selbstständigen zu ergänzen.

Am 26. Mai 2022 beantragte Rumänien bei der Union die Erweiterung der im Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1355 des Rates enthaltenen Liste von Maßnahmen.

Im Einklang mit Artikel 6 Absatz 2 der SURE-Verordnung hat die Kommission die rumänischen Behörden konsultiert, um sich zu vergewissern, dass die tatsächlichen und geplanten Ausgaben unvermittelt und heftig angestiegen sind und dieser Anstieg unmittelbar auf Arbeitsmarktmaßnahmen und gesundheitsbezogene Maßnahmen zurückzuführen ist, die Rumänien aufgrund der COVID-19-Pandemie ergriffen hat. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich insbesondere um eine Kombination aus neuen Maßnahmen und im Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1355 des Rates aufgeführten bestehenden Maßnahmen:

a) die bestehende Regelung, nach der eine Leistung für Mitarbeiter von Arbeitgebern bereitgestellt wird, die ihre Tätigkeit aufgrund der Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs einschränken oder vorübergehend unterbrechen. Die Leistung ist auf 75 % des Grundgehalts der Mitarbeiter begrenzt (beläuft sich jedoch auf nicht mehr als 75 % des durchschnittlichen Bruttogehalts in der Wirtschaft). Diese Maßnahme wurde um die Dauer des Ausnahmezustands bis März 2022 verlängert;

b) die bestehende Kurzarbeitsregelung, bei der der Arbeitgeber im Falle einer vorübergehenden Einschränkung der Tätigkeit aufgrund des Ausnahme- oder Alarmzustands die Möglichkeit hat, die Arbeitszeit der Beschäftigten um bis zu 50 % zu reduzieren. Während des Zeitraums der Arbeitszeitverkürzung erhalten die betroffenen Mitarbeiter eine Entschädigung in Höhe von 75 % der Differenz zwischen dem Bruttogehalt für die normale Arbeitszeit und ihrem tatsächlichen

Gehalt. Diese Maßnahme wurde bis Juni 2022, d. h. drei Monate nach dem Ende des Ausnahmezustands, verlängert;

c) für Selbstständige und Freiberufler wurden die zwei bestehenden Maßnahmen verlängert. Für diejenigen, die ihre Arbeit infolge der Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs ganz eingestellt haben, stellt der Staat für die Dauer des Ausnahmezustands bis März 2022 eine Leistung in Höhe von 75 % des durchschnittlichen Bruttogehalts zur Verfügung. Für diejenigen, die ihre Arbeitszeit verkürzen, gewährt der Staat bis Juni 2022, d. h. drei Monate nach dem Ende des Ausnahmezustands, eine Leistung von bis zu 41,5 % des durchschnittlichen Bruttogehalts;

d) den bestehenden Unterstützungszuschuss für Tagelöhner, die ihre Arbeit aufgrund einer COVID-19-bedingten Einstellung der Geschäftstätigkeit nicht fortsetzen können, in Höhe von 35 % des fälligen Arbeitsentgelts pro Arbeitstag für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten. Diese Maßnahme wurde bis Juni 2022, d. h. drei Monate nach dem Ende des Ausnahmezustands, verlängert;

e) die bestehende Kinderbetreuungsprämie, die Angestellten des nationalen Verteidigungssystems, der Strafvollzugsanstalten, der Abteilungen des öffentlichen Gesundheitswesens und anderer in Ministerialerlassen festgelegten Kategorien des öffentlichen Sektors gewährt wird. Diese ist an die Bedingung geknüpft, dass der andere Elternteil keine alternativen Ansprüche anmelden kann, die den Eltern bei vorübergehender Schließung von Bildungseinheiten freie Tage für die Beaufsichtigung der Kinder verschaffen. Diese Maßnahme kann als ähnliche Maßnahme wie Kurzarbeitsregelungen im Sinne der Verordnung (EU) 2020/672 betrachtet werden, da sie Einkommensbeihilfen für Arbeitnehmer vorsieht, die dazu beitragen, die Kosten für die Kinderbetreuung zu decken, während die Schulen geschlossen sind; sie ermöglichen somit den Eltern, weiter zu arbeiten, sodass eine Gefährdung des Beschäftigungsverhältnisses verhindert wird. Diese Maßnahme wurde bis zum Ende des Schuljahres 2021-2022 verlängert und auf Beschäftigte des Privatsektors ausgeweitet;

f) die neue Maßnahme, die aus einer Leistung bei Krankheitsurlaub für unter Quarantäne gestellte Personen und Personen, bei denen eine COVID-19-Infektion diagnostiziert wurde, besteht. Der Krankheitsurlaub und die Entschädigung für die Quarantäne werden Versicherten gewährt, denen die Fortsetzung ihrer Tätigkeit aufgrund des Verdachts auf eine ansteckende Krankheit untersagt ist, und zwar für die Dauer, die in der von der Direktion für öffentliche Gesundheit ausgestellten Bescheinigung festgelegt ist;

g) die neue Maßnahme zur einmaligen finanziellen Unterstützung der Arbeitgeber in Höhe von 2 500 RON für jeden Telearbeiter für den Erwerb von Paketen technischer Güter und Dienstleistungen, die für Telearbeitstätigkeiten erforderlich sind. Die Maßnahme gilt für Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer während des Ausnahmezustands im Jahr 2020 mindestens 15 Arbeitstage Telearbeit geleistet haben. Diese Maßnahme kann aufgrund ihrer Zweckbestimmung und wirtschaftlichen Wirkung als ähnliche Maßnahme wie Kurzarbeitsregelungen im Sinne der Verordnung (EU) 2020/672 betrachtet werden. Durch die Erleichterung der Telearbeit im Kontext der COVID-19-Pandemie trägt sie dazu bei, das Beschäftigungsverhältnis aufrechtzuerhalten. Darüber hinaus bietet sie den

Arbeitnehmern eine Einkommensstützung in Form einer Nebenleistung und trägt zur Deckung der Kosten für den häuslichen Arbeitsplatz bei, um die Ausübung der Arbeit während des Lockdowns und anschließender Beschränkungen zu ermöglichen;

h) die bestehende Prämie für geleistete Mehrarbeit für das Personal der Spezialstrukturen des Nationalen Instituts für öffentliche Gesundheit und der Bezirksdirektionen für öffentliche Gesundheit und/oder der Direktion für öffentliche Gesundheit von Bukarest, die 2020, 2021 und 2022 verlängert wurde. Diese Maßnahme bleibt so lange in Kraft, wie COVID-19 von der WHO als globale Pandemie eingestuft wird;

i) die bestehende Gefahrenzulage in Höhe von bis zu 30 % des Gehalts für medizinisches Personal, das die medizinischen Maßnahmen gegen COVID-19 umsetzt. Die Maßnahme galt für den Zeitraum März 2020 bis August 2020. Die Maßnahme wurde auf das Personal ausgeweitet, das für die Durchsetzung der vom Innenministerium angewiesenen Hygienemaßnahmen zuständig ist;

j) die neue Maßnahme in Form eines Bonus zwischen 30 % und 40 % des Grundgehalts des Personals der Bezirksdirektionen für öffentliche Gesundheit und der Direktion für öffentliche Gesundheit Bukarest;

k) die neue Maßnahme in Form einer Abordnungszulage in Höhe von 50 % und einer Tagespauschale in Höhe von 2 % des Grundgehalts für Fachärzte, ärztliches Hilfspersonal und Hilfskräfte im öffentlichen Dienst. Die Zulage wird dem Personal gewährt, das bei epidemiologischen oder biologischen Risiken für eine Dauer von 30 Tagen für Gesundheitseinrichtungen abgestellt wird, in denen Personalmangel herrscht und die für die Eindämmung und Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 zuständig sind;

l) die neue Maßnahme in Form einer vorübergehenden Finanzierung der Lohnkosten im Zusammenhang mit der Schaffung von 2 000 neuen Stellen zur Verstärkung der Gesundheitsdirektionen und öffentlichen Krankentransportdienste (jeweils 1 000 Stellen), um der Ausbreitung von COVID-19 entgegenzuwirken;

m) die neue Maßnahme in Form eines Bonus zwischen 75 % und 85 % des Grundgehalts für medizinisches Fachpersonal und medizinisches Hilfspersonal aus Abteilungen des öffentlichen Gesundheitswesens oder den betreffenden Strukturen sowie für das Fachpersonal der paraklinischen medizinischen Strukturen, das direkt mit Transport, Ausrüstung, Bewertung, Diagnose und der Behandlung von Patienten, bei denen COVID-19 diagnostiziert wurde, befasst ist;

n) die neue Maßnahme in Form einer Zahlung an das medizinische Personal, das Gesundheitspersonal und das Personal der Registrierstellen, die ihre Tätigkeit in den COVID-19-Impfzentren ausüben, die außerhalb der Gesundheitseinrichtungen organisiert sind. Im Rahmen der Maßnahme wurden zudem laufende Ausgaben und Investitionsausgaben finanziert, um in den (außerhalb der Gesundheitseinrichtungen organisierten) Impfzentren den Betrieb aufzunehmen;

o) die neue Maßnahme in Form einer Zahlung an das medizinische Personal, das Gesundheitspersonal und das Personal der Registrierstellen, die ihre Tätigkeit in den

COVID-19-Impfzentren in Gesundheitseinrichtungen ausüben, sowie einer Zahlung an Hausärzte für die betreffenden Tätigkeiten;

p) die neue Maßnahme zur Finanzierung des Erwerbs von COVID-19-Impfstoffdosen im Jahr 2021;

q) die neue Maßnahme in Form allgemeiner Zulagen (etwa für Verpflegung, Unterbringung, Transport, Medikamente) für die Quarantäne von Personen mit bestätigter COVID-19-Diagnose in ausgewiesenen Gebieten, von Personen auf der nach der COVID-19-Überwachungsmethode erstellten Liste und von medizinischem Personal, bei dem COVID-19 diagnostiziert wurde und für das kein Krankenhausaufenthalt erforderlich ist, oder von Personal, das mit Patienten interagiert und entschieden hat, sich nicht zuhause aufzuhalten;

r) zwei neue Maßnahmen für den Erwerb von Arzneimitteln zur COVID-19-Behandlung (Remdesivir und Arzneimittel mit den monoklonalen Antikörpern Casirivimab und Imdevimab);

s) die neue Maßnahme für den Erwerb von Arzneimitteln zur Behandlung von mit COVID-19 infizierten Patienten (Tocilizumabum);

t) die neue Maßnahme zur Schaffung von Anreizen (in Form von Mahlzeitengutscheinen in Höhe von 100 RON) für vollständig geimpfte Personen;

u) die neue Maßnahme in Form einer vorübergehenden Erhöhung des Grundgehalts der an der Prävention und Bekämpfung der Auswirkungen von COVID-19 beteiligten Bediensteten der Präfekturen um 30 % für den Zeitraum von August 2020 bis Februar 2021;

v) die neue Maßnahme, die die Ausgaben zur Deckung der Kosten von 200 zusätzlichen Ärzten, die nach der Pandemie weiter benötigt werden, umfasst;

w) die neue Maßnahme zur Anschaffung von medizinischen Produkten und persönlicher Schutzausrüstung für die Bekämpfung der Pandemie (z. B. Schutzschuhe, Handschuhe, Masken, Beatmungsgeräte, Liegen usw.), um medizinische Notfallvorräte aufzubauen und zu konsolidieren;

x) die neue Maßnahme zum Erwerb von Materialien für den Gesundheitsschutz für die Beschäftigten des Innenministeriums;

y) die neue Maßnahme in Form von Zahlungen an Medizinstudentinnen und Medizinstudenten, die ehrenamtlich in Krankenhäusern/Gesundheitseinrichtungen gearbeitet haben, um Soforthilfe zu leisten;

z) zwei neue Maßnahmen zum Erwerb von Arzneimitteln zur Behandlung von COVID-19-Patienten mit akuten Symptomen (ANAKINRA, MOLNUPIRAVIR);

aa) die neue Maßnahme zur Finanzierung der Kosten im Zusammenhang mit COVID-19-Tests. RT-PCR-Labortests, die im Rahmen des nationalen Programms zur Überwachung und Kontrolle übertragbarer Krankheiten von vorrangiger Bedeutung finanziert werden, werden an Personenkategorien durchgeführt, die durch die neue

Methode zur Überwachung des akuten Atemwegssyndroms COVID-19 oder durch Erlass des Gesundheitsministers festgelegt wurden;

bb) die neue Maßnahme zur Finanzierung von COVID-19-Tests durch Hausärzte zur Erkennung von COVID-19-Infektionen. Die von Hausärzten durchgeführten Tests werden durch Mittelübertragungen aus dem Staatshaushalt über den Haushalt des Gesundheitsministeriums auf den Haushalt der nationalen Krankenkasse finanziert.

Rumänien hat der Kommission die einschlägigen Informationen übermittelt.

Die Kommission schlägt dem Rat unter Berücksichtigung der vorgelegten Nachweise vor, einen Durchführungsbeschluss zur Erweiterung der Liste der Maßnahmen zu erlassen, für die der Rat mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1355 des Rates bereits finanziellen Beistand gewährt hat.

Die neue Maßnahme für Krankheitsurlaub für unter Quarantäne gestellte Personen und Personen, bei denen eine COVID-19-Infektion diagnostiziert wurde, wird aufgrund ihrer Auswirkungen mit Blick auf den Schutz von Arbeitsverträgen, die Bereitstellung von Einkommensunterstützung und den Bezug zur COVID-19-Pandemie als mit Kurzarbeitsregelungen vergleichbar betrachtet.

Die von Rumänien beantragten gesundheitsbezogenen Maßnahmen, einschließlich der am 26. Mai 2022 beantragten zusätzlichen gesundheitsbezogenen Maßnahmen, belaufen sich auf 2 141 579 582 EUR. Angesichts der Notwendigkeit, den ergänzenden Charakter dieser Kategorien von Maßnahmen zu gewährleisten, muss der Betrag der finanziellen Unterstützung für gesundheitsbezogene Maßnahmen gekürzt werden, da er weniger als die Hälfte des Gesamtbetrags der für alle förderfähigen Maßnahmen vorgesehenen finanziellen Unterstützung ausmachen sollte.

Darüber hinaus wird der mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1355 gewährte finanzielle Beistand auf Antrag Rumäniens von 4 099 244 587 EUR auf 3 000 000 000 EUR verringert. Rumänien ist nach wie vor entschlossen, den gewährten finanziellen Beistand vollständig auszuschöpfen, und sollte weitere förderfähige Maßnahmen ermitteln, falls sich die in diesem Vorschlag enthaltenen bestehenden Maßnahmen als unzureichend erweisen.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Der vorliegende Vorschlag steht voll im Einklang mit der Verordnung (EU) 2020/672 des Rates, auf deren Grundlage er ergeht.

Er ergänzt ein anderes Rechtsinstrument der Union zur Unterstützung der Mitgliedstaaten in Notfällen, nämlich die Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (im Folgenden „Verordnung (EG) Nr. 2012/2002“). Die Verordnung (EU) 2020/461 des Europäischen Parlaments und des Rates, durch die dieses Instrument geändert wurde, um seinen Anwendungsbereich auf Notlagen größeren Ausmaßes im Bereich der öffentlichen Gesundheit auszuweiten und spezifische Maßnahmen festzulegen, die für eine Finanzierung infrage kommen, wurde am 30. März 2020 angenommen.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Der Vorschlag ist Teil einer Reihe von Maßnahmen wie der „Investitionsinitiative zur Bewältigung der Coronavirus-Krise“, die in Reaktion auf die derzeitige COVID-19-Pandemie ergriffen wurden, und ergänzt andere beschäftigungsfördernde Instrumente wie den Europäischen Sozialfonds und den Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI)/InvestEU. Im Rahmen dieses Vorschlags werden Anleihe- und Darlehenstransaktionen genutzt, um die Mitgliedstaaten im besonderen Fall des COVID-19-Ausbruchs zu unterstützen. Damit fungiert der Vorschlag als zweite Verteidigungslinie, um Kurzarbeitsregelungen und ähnliche Maßnahmen zu finanzieren und so dazu beizutragen, dass Arbeitsplätze erhalten und somit Arbeitnehmer und Selbstständige vor dem Risiko der Arbeitslosigkeit geschützt werden.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Die Rechtsgrundlage für dieses Instrument ist die Verordnung (EU) 2020/672 des Rates.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag folgt dem Antrag eines Mitgliedstaates und stellt durch einen finanziellen Beistand der Union in Form befristeter Darlehen für einen von der COVID-19-Pandemie betroffenen Mitgliedstaat die Solidarität Europas unter Beweis. Ein solcher finanzieller Beistand dient als zweite Verteidigungslinie zur befristeten Unterstützung bei der Bewältigung der gestiegenen öffentlichen Ausgaben für Kurzarbeitsregelungen und ähnliche Maßnahmen und soll der Regierung helfen, Arbeitsplätze zu erhalten und somit Arbeitnehmer und Selbstständige vor dem Risiko von Arbeitslosigkeit und Einkommensverlusten zu schützen.

Eine solche Unterstützung wird der betroffenen Bevölkerung helfen und dazu beitragen, die direkten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen der aktuellen COVID-19-Krise abzumildern.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Er geht nicht über das zur Erreichung der mit dem Instrument verfolgten Ziele erforderliche Maß hinaus.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Konsultation der Interessenträger**

Angesichts der Dringlichkeit des Vorschlags, der zeitnah vom Rat angenommen werden soll, konnte keine Konsultation der Interessenträger durchgeführt werden.

- **Folgenabschätzung**

Aufgrund der Dringlichkeit des Vorschlags wurde keine Folgenabschätzung durchgeführt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Kommission sollte die Möglichkeit haben, an den Finanzmärkten Anleihen auszugeben und die aufgenommenen Mittel als Kredite an den Mitgliedstaat, der im Rahmen des SURE-Instruments finanziellen Beistand beantragt, weiterzureichen.

Ergänzend zu den Garantien der Mitgliedstaaten sind zur Gewährleistung der finanziellen Solidität der Regelung weitere Sicherungen vorgesehen:

- ein strenges, konservatives Konzept für das Finanzmanagement,
- eine Strukturierung des Darlehensportfolios, die das Konzentrationsrisiko, das Risiko auf Jahressicht und ein übermäßiges Risiko gegenüber einzelnen Mitgliedstaaten begrenzt und gleichzeitig sicherstellt, dass den Mitgliedstaaten mit dem höchsten Bedarf ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt werden können, und
- Möglichkeiten für einen Roll-over.

2022/0205 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1355 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für Rumänien mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2020/672 des Rates vom 19. Mai 2020 zur Schaffung eines Europäischen Instruments zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE) im Anschluss an den COVID-19-Ausbruch[1], insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Auf Antrag Rumäniens vom 7. August 2020 gewährte der Rat mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1355[2] Rumänien finanziellen Beistand in Form eines Darlehens in Höhe von maximal 4 099 244 587 EUR mit einer durchschnittlichen Laufzeit von höchstens 15 Jahren, um die nationalen Anstrengungen Rumäniens zur Eindämmung der Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs und der sozioökonomischen Folgen dieses Ausbruchs für Arbeitnehmer und Selbstständige zu ergänzen.

(2) Das Darlehen war von Rumänien zu verwenden, um Kurzarbeitsregelungen, ähnliche Maßnahmen und gesundheitsbezogene Maßnahmen gemäß Artikel 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1355 zu finanzieren.

(3) Durch den COVID-19-Ausbruch wurde ein erheblicher Teil der Erwerbsbevölkerung Rumäniens dazu gezwungen, seine Arbeit ruhen zu lassen. Dies hat in Rumänien zu einem unvermittelten und heftigen Anstieg der öffentlichen Ausgaben für von Rumänien umgesetzte neue Maßnahmen geführt, nämlich für die in den Erwägungsgründen 11, 12 und 16 bis 34 genannten Maßnahmen und die in Artikel 3

[1] ABl. L 159 vom 20.5.2020, S. 1.

[2] Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1355 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für Rumänien mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID- 19- Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 55).

Buchstaben a, c, d, e, f, g, h und i des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1355 genannten Maßnahmen.

(4) Der COVID-19-Ausbruch und die von Rumänien 2020, 2021 und 2022 getroffenen außerordentlichen Maßnahmen, mit denen der Ausbruch und dessen sozioökonomische und gesundheitsbezogene Folgen eingedämmt werden sollen, hatten und haben weiterhin dramatische Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen. Im Jahr 2020 verzeichnete Rumänien ein öffentliches Defizit und einen gesamtstaatlichen Schuldenstand von 9,3 % bzw. 47,2 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP); diese Werte beliefen sich Ende 2021 aus 7,1 % bzw. 48,8 %. In ihrer Frühjahrsprognose 2022 ging die Kommission für Rumänien bis Ende 2022 von einem öffentlichen Defizit und einem gesamtstaatlichen Schuldenstand von 7,5 % bzw. 50,9 % des BIP aus. Das BIP Rumäniens dürfte 2022 um 2,6 % steigen.

(5) Am 26. Mai 2022 hat Rumänien die Union um eine Erweiterung der Liste von Maßnahmen ersucht, für die mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1355 bereits finanzieller Beistand gewährt wurde, um die nationalen Anstrengungen, die 2020 zur Eindämmung der Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs und als Reaktion auf die sozioökonomischen Folgen des Ausbruchs für Arbeitnehmer und Selbstständige unternommen wurden, weiter zu ergänzen. Insbesondere führte Rumänien eine Reihe von Kurzarbeitsregelungen und ähnlichen Maßnahmen ein und weitete sie weiter aus, wie in den Erwägungsgründen 6 bis 12 dargelegt.

(6) Die „Dringlichkeitsverordnung der Regierung 30/2020“[3], auf die in Artikel 3 Buchstabe a des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1355 Bezug genommen wird, sieht eine Leistung für die Mitarbeiter von Arbeitgebern vor, die ihre Tätigkeit aufgrund der Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs einschränken oder vorübergehend unterbrechen. Die Leistung ist für die Dauer des Ausnahmezustands auf 75 % des Grundgehalts der Mitarbeiter begrenzt (beläuft sich jedoch auf nicht mehr als 75 % des durchschnittlichen Bruttogehalts in der Wirtschaft). Die Maßnahme wurde durch die „Dringlichkeitsverordnung der Regierung 111/2021“[4] und durch die „Dringlichkeitsverordnung der Regierung 2/2022“[5] bis März 2022 verlängert.

(7) Mit der „Dringlichkeitsverordnung der Regierung 132/2020“[6], auf die in Artikel 3 Buchstabe c des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1355 Bezug genommen wird, wurde eine Kurzarbeitsregelung eingeführt, bei der der Arbeitgeber im Falle einer vorübergehenden Einschränkung der Tätigkeit aufgrund des Ausnahme- oder Alarmzustands die Möglichkeit hat, die Arbeitszeit der Beschäftigten um bis zu 50 % zu reduzieren. Während des Zeitraums der Arbeitszeitverkürzung erhalten die betroffenen Mitarbeiter eine Entschädigung in Höhe von 75 % der Differenz zwischen dem Bruttogehalt für die normale Arbeitszeit und ihrem tatsächlichen Gehalt. Die Maßnahme wurde durch das „Gesetz 58/2021“[7] geändert und bis Juni 2022, drei Monate nach dem Ende des Ausnahmezustands, verlängert.

---

3 Veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt 231 vom 21. März 2020.
4 Veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt 945 vom 4. Oktober 2021.
5 Veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt 61 vom 20. Januar 2022.
6 Veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt 720 vom 10. August 2020.
7 Veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt 345 vom 5. April 2021.

(8) Mit Artikel 15 der „Dringlichkeitsverordnung der Regierung 30/2020“[8] und Artikel 3 der „Dringlichkeitsverordnung der Regierung 132/2020“[9], auf die in Artikel 3 Buchstaben d und e des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1355 Bezug genommen wird, wurden zwei Maßnahmen für Selbstständige und Freiberufler eingeführt. Für diejenigen, die ihre Arbeit infolge der Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs ganz eingestellt haben, stellt der Staat für die Dauer des Ausnahmezustands eine Leistung in Höhe von 75 % des durchschnittlichen Bruttogehalts zur Verfügung. Für diejenigen, die ihre Arbeitszeit verkürzen, gewährt der Staat bis Juni 2022, d. h. drei Monate nach dem Ende des Ausnahmezustands, eine Leistung von bis zu 41,5 % des durchschnittlichen Bruttogehalts. Die erste Maßnahme, auf die in Artikel 3 Buchstabe d des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1355 Bezug genommen wird, wurde durch die „Dringlichkeitsverordnung der Regierung 111/2021“[10] und die „Dringlichkeitsverordnung der Regierung 2/2022“ verlängert. Die zweite Maßnahme gemäß Artikel 3 Buchstabe e des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1355 wurde durch das „Gesetz 58/2021“[11] verlängert.

(9) Mit der „Dringlichkeitsverordnung der Regierung 132/2020“[12], die durch das „Gesetz 282/2020“[13] gebilligt wurde, und ihren späteren Änderungen durch die „Dringlichkeitsverordnung der Regierung 182/2020“[14], die „Dringlichkeitsverordnung der Regierung 211/2020“[15], die durch das „Gesetz 58/2021“[16] gebilligt wurde, die „Dringlichkeitsverordnung der Regierung 220/2020“[17], die „Dringlichkeitsverordnung der Regierung 226/2020“[18], die „Dringlichkeitsverordnung der Regierung 44/2021“[19], die „Dringlichkeitsverordnung der Regierung 111/2021“[20] und die „Dringlichkeitsverordnung der Regierung 2/2022“[21], auf die in Artikel 3 Buchstabe f des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1355 Bezug genommen wird, wurde eine Maßnahme zur Bereitstellung eines Unterstützungszuschusses in Höhe von 35 % des fälligen Arbeitsentgelts pro Arbeitstag für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten für Tagelöhner eingeführt, die ihre Arbeit aufgrund einer COVID-19-bedingten Einstellung der Geschäftstätigkeit nicht fortsetzen können. Diese Maßnahme wurde bis Juni 2022, d. h. drei Monate nach dem Ende des Ausnahmezustands, verlängert.

(10) In Artikel 3 des „Gesetzes 19/2020“[22], das durch Artikel 4 Absatz 3 der „Dringlichkeitsverordnung der Regierung 147/2020“[23] verlängert wurde, und Artikel 7 der „Dringlichkeitsverordnung der Regierung 110/2021“[24], auf die in Artikel 3 Buchstabe h des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1355 Bezug genommen wird,

---

8 Veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt 231 vom 21. März 2020.
9 Veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt 720 vom 10. August 2020.
10 Veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt 945 vom 4. Oktober 2021.
11 Veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt 345 vom 5. April 2021.
12 Veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt 720 vom 10. August 2020.
13 Veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt 1201 vom 9. Dezember 2020.
14 Veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt 993 vom 27. Oktober 2020.
15 Veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt 1189 vom 7. Dezember 2020.
16 Veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt 345 vom 5. April 2021.
17 Veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt 1326 vom 31. Dezember 2020.
18 Veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt 1332 vom 31. Dezember 2020.
19 Veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt 575 vom 7. Juni 2021.
20 Veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt 945 vom 4. Oktober 2021.
21 Veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt 61 vom 20. Januar 2022.
22 Veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt 209 vom 14. März 2020.
23 Veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt 790 vom 28. August 2020.
24 Veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt 945 vom 4. Oktober 2021.

wurde eine Kinderbetreuungsprämie vorgesehen, die Angestellten des nationalen Verteidigungssystems, der Strafvollzugsanstalten, der Abteilungen des öffentlichen Gesundheitswesens und anderer in Ministerialerlassen festgelegten Kategorien gewährt wird. Diese ist an die Bedingung geknüpft, dass der andere Elternteil keine alternativen Ansprüche anmelden kann, die den Eltern bei vorübergehender Schließung von Bildungseinheiten freie Tage für die Beaufsichtigung der Kinder verschaffen. Diese Maßnahme kann als ähnliche Maßnahme wie Kurzarbeitsregelungen im Sinne der Verordnung (EU) 2020/672 betrachtet werden, da sie Einkommensbeihilfen für Arbeitnehmer vorsieht, die dazu beitragen, die Kosten für die Kinderbetreuung zu decken, während die Schulen geschlossen sind; sie ermöglichen somit den Eltern, weiter zu arbeiten, indem eine Gefährdung des Beschäftigungsverhältnisses verhindert wird. Die Maßnahme wurde im Laufe der Zeit verlängert und umfasst die Schuljahre der Jahre 2021 und 2022 und wurde zudem auf Beschäftigte des Privatsektors ausgeweitet.

(11) Mit dem „Gesetz 136/2020“[25] und seinen späteren Änderungen sowie mit Artikel 13 der „Dringlichkeitsverordnung der Regierung 70/2020“[26], auf die im Antrag Rumäniens vom 26. Mai 2022 Bezug genommen wird, wurde Personen in Quarantäne und Personen, bei denen eine COVID-19-Infektion diagnostiziert wurde, eine Leistung bei Krankheitsurlaub gewährt.

(12) Artikel 6 der „Dringlichkeitsverordnung der Regierung 132/2020“[27], auf die im Antrag Rumäniens vom 26. Mai 2022 Bezug genommen wird, enthielt die Maßnahme einer einmaligen finanziellen Unterstützung der Arbeitgeber in Höhe von 2 500 RON für jeden Arbeitnehmer, der Telearbeit leistet, für den Erwerb von Paketen technischer Güter und Dienstleistungen, die für Telearbeitstätigkeiten erforderlich sind. Die Maßnahme gilt für Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer während des Ausnahmezustands im Jahr 2020 mindestens 15 Arbeitstage Telearbeit geleistet haben. Diese Maßnahme kann aufgrund ihrer Zweckbestimmung und wirtschaftlichen Wirkung als ähnliche Maßnahme wie Kurzarbeitsregelungen im Sinne der Verordnung (EU) 2020/672 betrachtet werden. Durch die Erleichterung der Telearbeit im Kontext der COVID-19-Pandemie trägt sie dazu bei, das Beschäftigungsverhältnis aufrechtzuerhalten. Darüber hinaus bietet sie den Arbeitnehmern eine Einkommensstützung in Form einer Nebenleistung und trägt zur Deckung der Kosten für den häuslichen Arbeitsplatz bei, um die Ausübung der Arbeit während des Lockdowns und anschließender Beschränkungen zu ermöglichen.

(13) Rumänien hat zudem eine Reihe gesundheitsbezogener Maßnahmen zur Bekämpfung des COVID-19-Ausbruchs eingeführt und weiter verlängert. Das betrifft insbesondere die in den Erwägungsgründen 14 bis 34 dargelegten Maßnahmen.

(14) In der „Dringlichkeitsverordnung der Regierung 11/2020“[28] und ihren Verlängerungen durch Artikel 2 der „Dringlichkeitsverordnung der Regierung 131/2020“[29] und

---

25 Veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt 634 vom 18. Juli 2020; erneut veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt 884 vom 28. September 2020.

26 Veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt 394 vom 14. Mai 2020.

27 Veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt 720 vom 10. August 2020.

28 Veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt 102 vom 11. Februar 2020.

29 Veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt 720 vom 10. August 2020.

Artikel 6 des „Gesetzes 136/2020“[30], auf die in Artikel 3 Buchstabe g des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1355 Bezug genommen wird, wurde eine Prämie für geleistete Mehrarbeit für das Personal der Spezialstrukturen des Nationalen Instituts für öffentliche Gesundheit und der Bezirksdirektionen für öffentliche Gesundheit und/oder der Direktion für öffentliche Gesundheit von Bukarest vorgesehen, die sich für die Koordinierung und Umsetzung der Maßnahmen zur Prävention und Eindämmung von Ereignissen im Zusammenhang mit der globalen Gesundheitskrise durch COVID-19 einsetzen. Die Maßnahme sieht eine Leistung in Höhe von 75 % des Grundgehalts für die über die normale Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden und in Höhe von 100 % des Grundgehalts für die an Wochenenden, gesetzlichen Feiertagen und anderen, nicht als Arbeitstage gezählten Tagen geleisteten Arbeitsstunden vor. Diese Maßnahme kann als eine gesundheitsbezogene Maßnahme im Sinne der Verordnung (EU) 2020/672 betrachtet werden. Diese Maßnahme wurde 2020, 2021 und 2022 verlängert und bleibt so lange in Kraft, wie COVID-19 von der WHO als globale Pandemie eingestuft wird.

(15) In Artikel 7 des „Gesetzes 56/2020“[31] und seiner späteren Änderung durch die „Dringlichkeitsverordnung der Regierung 116/2021“[32], auf die in Artikel 3 Buchstabe i des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1355 Bezug genommen wird, wurde als vorübergehende Maßnahme eine Gefahrenzulage in Höhe von bis zu 30 % des Gehalts zur Anerkennung des medizinischen Personals gewährt, das die medizinischen Maßnahmen gegen COVID-19 umgesetzt hat. Die Maßnahme galt für den Zeitraum März 2020 bis August 2020. Die Maßnahme wurde auf das Personal ausgeweitet, das für die Durchsetzung der vom Innenministerium angewiesenen Hygienemaßnahmen zuständig ist.

(16) Mit Artikel 1 Absätze 1a und 1b der „Dringlichkeitsverordnung der Regierung 131/2020“[33], auf die im Antrag Rumäniens vom 26. Mai 2022 Bezug genommen wird, wurde die Gewährung eines Bonus zwischen 30 % und 40 % des Grundgehalts des Personals der Bezirksdirektionen für öffentliche Gesundheit und der Direktion für öffentliche Gesundheit Bukarest gestattet. Der Exekutivdirektor und die stellvertretenden Exekutivdirektoren erhalten einen Bonus von 40 % des Grundgehalts; die beim Kontrolldienst im öffentlichen Gesundheitswesen beschäftigten Beamten erhalten einen Bonus in Höhe von 30 % des Grundgehalts.

(17) Mit Artikel 19 Absatz 3 des „Gesetzes Nr. 136/2020“[34], auf das im Antrag Rumäniens vom 26. Mai 2022 Bezug genommen wird, wurden eine Abordnungszulage in Höhe von 50 % und eine Tagespauschale in Höhe von 2 % des Grundgehalts für Fachärzte, ärztliches Hilfspersonal und Hilfskräfte im öffentlichen Dienst gewährt. Die Zulage wird dem Personal gewährt, das bei epidemiologischen oder biologischen Risiken für eine Dauer von 30 Tagen für Gesundheitseinrichtungen abgestellt wird, in denen Personalmangel herrscht und die für die Eindämmung und Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 zuständig sind.

---

30 Veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt 634 vom 18. Juli 2020; erneut veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt 884 vom 28. September 2020.

31 Veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt 402 vom 15. Mai 2020.

32 Veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt 951 vom 5. Oktober 2021.

33 Veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt 720 vom 10. August 2020.

34 Veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt 634 vom 18. Juli 2020; erneut veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt 884 vom 28. September 2020.

(18) Mit dem einzigen Artikel des „Regierungsbeschlusses 254/2020“[35], dem einzigen Artikel des „Regierungsbeschlusses 840/2020“[36], dem einzigen Artikel des „Regierungsbeschlusses 383/2021“[37], dem „Regierungsbeschluss 1072/2021“[38] und dem „Regierungsbeschluss 496/2022“[39], auf die im Antrag Rumäniens vom 26. Mai 2022 Bezug genommen wird, wurde eine vorübergehende Finanzierung der Lohnkosten im Zusammenhang mit der Schaffung von 2 000 neuen Stellen zur Verstärkung der Gesundheitsdirektionen und öffentlichen Krankentransportdienste (jeweils 1 000 Stellen) gestattet, um der Ausbreitung von COVID-19 entgegenzuwirken.

(19) Mit Punkt 3 des einzigen Artikels des „Regierungsbeschlusses 1035/2020“[40], auf den im Antrag Rumäniens vom 26. Mai 2022 Bezug genommen wird, wird ein Bonus zwischen 75 % und 85 % des Grundgehalts für medizinisches Fachpersonal und medizinisches Hilfspersonal aus Abteilungen des öffentlichen Gesundheitswesens oder den betreffenden Strukturen sowie ggf. für das Fachpersonal der paraklinischen medizinischen Strukturen, das direkt mit Transport, Ausrüstung, Bewertung, Diagnose und der Behandlung von Patienten, bei denen COVID-19 diagnostiziert wurde, befasst ist, gewährt.

(20) Mit der „Dringlichkeitsverordnung der Regierung 1031/2020“[41] und der „Dringlichkeitsverordnung der Regierung 3/2021“[42], auf die im Antrag Rumäniens vom 26. Mai 2022 Bezug genommen wird, wurde eine Zahlung an das medizinische Personal, das Gesundheitspersonal und das Personal der Registrierstellen, die ihre Tätigkeit in den Impfzentren ausüben, die außerhalb der Gesundheitseinrichtungen organisiert sind, gestattet. Im Rahmen der Maßnahme wurden zudem laufende Ausgaben und Investitionsausgaben finanziert, um in den (außerhalb der Gesundheitseinrichtungen organisierten) Impfzentren den Betrieb aufzunehmen.

(21) Mit der „Dringlichkeitsverordnung der Regierung 3/2021“[43] und dem „Regierungsbeschluss 1031/2020“[44], auf die im Antrag Rumäniens vom 26. Mai 2022 Bezug genommen wird, wurden eine Zahlung an das medizinische Personal, das Gesundheitspersonal und das Personal der medizinischen Registrierstellen, die ihre Tätigkeit in den COVID-19-Impfzentren in Gesundheitseinrichtungen ausüben, sowie die Zahlung an Hausärzte für die betreffenden Tätigkeiten gestattet.

(22) Mit dem „Regierungsbeschluss 1031/2020“[45], auf den im Antrag Rumäniens vom 26. Mai 2022 Bezug genommen wird, wurde der Erwerb von COVID-19-Impfstoffdosen geregelt. Die Rahmenvereinbarungen wurden von der Europäischen Kommission im Namen und für die EU-Mitgliedstaaten geschlossen.

---

35 Veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt 272 vom 1. April 2020.
36 Veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt 924 vom 9. Oktober 2020.
37 Veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt 335 vom 1. April 2021.
38 Veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt 951 vom 5. Oktober 2021.
39 Veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt 357 vom 11. April 2022.
40 Veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt 1179 vom 4. Dezember 2020.
41 Veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt 1171 vom 3. Dezember 2020.
42 Veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt 50 vom 15. Januar 2021.
43 Veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt 50 vom 15. Januar 2021.
44 Veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt 1171 vom 3. Dezember 2020.
45 Veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt 1171 vom 3. Dezember 2020.

(23) Mit dem „Regierungsbeschluss 201/2020“[46], dem „Regierungsbeschluss 1103/2020“[47] und dem „Erlass des Gesundheitsministeriums 725/2020“[48], auf die im Antrag Rumäniens vom 26. Mai 2022 Bezug genommen wird, wurden die Ausgaben für die Quarantäne von Personen mit bestätigter COVID-19-Diagnose in ausgewiesenen Gebieten oder von Personen auf der nach der COVID-19-Überwachungsmethode erstellten Liste, von medizinischem Personal, bei dem COVID-19 diagnostiziert wurde und für das kein Krankenhausaufenthalt erforderlich ist, oder von Personal, das mit Patienten interagiert und entschieden hat, sich nicht zuhause aufzuhalten, gestattet. Die Maßnahme umfasst allgemeine Zulagen (etwa für Verpflegung, Unterbringung, Transport und Medikamente).

(24) Mit dem „Regierungsbeschluss 1092/2020“[49], dem „Regierungsbeschluss 380/2021“[50], dem „Regierungsbeschluss 1017/2021“[51] und dem „Regierungsbeschluss 1190/2021“[52] wurde der Erwerb des Arzneimittels „Remdesivir“ und eines Arzneimittels zur COVID-19-Behandlung mit monoklonalen Antikörpern, das Casirivimab und Imdevimab enthält, gestattet. Die Beschaffungsverfahren für beide Arzneimittel wurden von der Europäischen Kommission im Namen der Mitgliedstaaten innerhalb von Rahmenverträgen[53] durchgeführt, auf die im Antrag Rumäniens vom 26. Mai 2022 Bezug genommen wird.

(25) Mit dem „Erlass des Gesundheitsministeriums 487/2020“[54], auf den im Antrag Rumäniens vom 26. Mai 2022 Bezug genommen wird, wurde der Erwerb von Arzneimitteln gestattet, die zur Behandlung von COVID-19-Patienten verwendet werden. Das Gesundheitsministerium hat einen Rahmenvertrag über die Beschaffung von „Tocilizumabum“ abgeschlossen.

(26) In der „Regierungsverordnung 19/2021“[55] und im „Gesetz 55/2020“[56], auf die im Antrag Rumäniens vom 26. Mai 2022 Bezug genommen wird, wurde die Schaffung von Anreizen in Form von Mahlzeitengutscheinen in Höhe von 100 RON für vollständig geimpfte Personen dargelegt.

(27) Mit Artikel 5 der „Dringlichkeitsverordnung der Regierung 131/2020“[57], auf die im Antrag Rumäniens vom 26. Mai 2022 Bezug genommen wird, wurde eine vorübergehende Erhöhung des Grundgehalts der an der Prävention und Bekämpfung der Auswirkungen von COVID-19 beteiligten Bediensteten der Präfekturen um 30 % für den Zeitraum von August 2020 bis Februar 2021 gestattet.

---

46 Veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt 224 vom 19. März 2020.
47 Veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt 1259 vom 18. Dezember 2020.
48 Veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt 350 vom 30. April 2020.
49 Veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt 1251 vom 17. Dezember 2020.
50 Veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt 328 vom 31. März 2021.
51 Veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt 935 vom 30. September 2021.
52 Veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt 1081 vom 11. November 2021.
53 Rahmenvereinbarung – SANTE/2020/C3/048 für „Remdesivir“ und Rahmenvereinbarung – SANTE/2020/C3/091 für Arzneimittel mit monoklonalen Antikörpern.
54 Veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt 242 vom 24. März 2020.
55 Veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt 834 vom 31. August 2021.
56 Veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt 396 vom 15. Mai 2020.
57 Veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt 720 vom 10. August 2020.

(28) Mit der „Dringlichkeitsverordnung der Regierung 186/2020“[58], auf die im Antrag Rumäniens vom 26. Mai 2022 Bezug genommen wird, wurden die Ausgaben für die Kosten von 200 zusätzlichen niedergelassenen Ärzten gedeckt, die nach der Pandemie weiter benötigt werden.

(29) Mit der „Dringlichkeitsverordnung der Regierung 11/2020“[59], auf die im Antrag Rumäniens vom 26. Mai 2022 Bezug genommen wird, wurde der Erwerb medizinischer Produkte und persönlicher Schutzausrüstung für die Bekämpfung der Pandemie (z. B. Schutzschuhe, Handschuhe, Masken, Beatmungsgeräte, Liegen usw.), um medizinische Notfallvorräte aufzubauen und zu konsolidieren, gestattet.

(30) Mit dem „Gesetz 319/2006“[60], dem „Gesetz 55/2020“[61] und dem „Gemeinsamen Erlass des Arbeitsministeriums und des Gesundheitsministeriums 3577/831/2020“[62], auf die im Antrag Rumäniens vom 26. Mai 2022 Bezug genommen wird, wurde der Erwerb von Materialien für den Gesundheitsschutz für die Beschäftigten des Innenministeriums geregelt.

(31) Mit der „Dringlichkeitsverordnung der Regierung 197/2020“[63], auf die im Antrag Rumäniens vom 26. Mai 2022 Bezug genommen wird, wurden Zahlungen an Medizinstudentinnen und Medizinstudenten, die ehrenamtlich in Krankenhäusern/Gesundheitseinrichtungen gearbeitet haben, um Soforthilfe zu leisten, gestattet.

(32) Mit dem „Erlass des Gesundheitsministeriums 487/2020“[64], auf den im Antrag Rumäniens vom 26. Mai 2022 Bezug genommen wird, wurde der Erwerb von zwei Arzneimitteln („Molnupiravir“ und „Anakinra“) gestattet, die zur Behandlung von COVID-19-Patienten verwendet werden.

(33) Mit Artikel 51 des „Gesetzes 95/2006“[65], dem „Regierungsbeschluss 155/2017“[66] und dem „Erlass des Gesundheitsministeriums 377/2017“[67], auf die im Antrag Rumäniens vom 26. Mai 2022 Bezug genommen wird, wurde die Finanzierung von COVID-19-Tests auf Ebene spezialisierter Einheiten geregelt. RT-PCR-Labortests, die im Rahmen des nationalen Programms zur Überwachung und Kontrolle übertragbarer Krankheiten von vorrangiger Bedeutung finanziert werden, werden an Personenkategorien durchgeführt, die durch die neue Methode zur Überwachung des akuten Atemwegssyndroms COVID-19 oder durch Erlass des Gesundheitsministers festgelegt wurden.

---

58 Veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt 1005 vom 29. Oktober 2020.
59 Veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt 102 vom 11. Februar 2020.
60 Veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt 646 vom 26. Juli 2006.
61 Veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt 396 vom 15. Mai 2020.
62 Veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt 403 vom 16. Mai 2020.
63 Veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt 1108 vom 19. November 2020.
64 Veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt 242 vom 24. März 2020.
65 Veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt 372 vom 28. April 2006; erneut veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt 652 vom 28. August 2015.
66 Veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt 222 vom 31. März 2017.
67 Veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt 223 vom 31. März 2017.

(34) Mit dem „Erlass des Gesundheitsministeriums 58/4/2022“[68], auf den im Antrag Rumäniens vom 26. Mai 2022 Bezug genommen wird, wurde die Finanzierung von Tests durch Hausärzte zur Feststellung einer COVID-19-Infektion geregelt. Die von Hausärzten durchgeführten Tests werden durch Mittelübertragungen aus dem Staatshaushalt über den Haushalt des Gesundheitsministeriums auf den Haushalt der nationalen Krankenkasse finanziert.

(35) Rumänien erfüllt die Bedingungen des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2020/672 für ein Ersuchen um finanziellen Beistand. Rumänien hat der Kommission angemessene Nachweise dafür vorgelegt, dass die tatsächlichen und geplanten öffentlichen Ausgaben infolge der nationalen Maßnahmen zur Eindämmung der sozioökonomischen Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs seit dem 1. Februar 2020 um 3 321 482 911 EUR gestiegen sind. Hierbei handelt es sich um einen unvermittelten und heftigen Anstieg, da dieser sowohl auf neue Maßnahmen als auch auf die Ausweitung bestehender Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit Kurzarbeitsregelungen und ähnlichen Maßnahmen zurückzuführen ist, die einen beträchtlichen Anteil der Unternehmen und Erwerbsbevölkerung in Rumänien betreffen. Rumänien beabsichtigt, 353 704 624 EUR des erhöhten Ausgabenbetrags aus Unionsmitteln zu finanzieren.

(36) Die Kommission hat Rumänien konsultiert und den unvermittelten und heftigen Anstieg der tatsächlichen und geplanten öffentlichen Ausgaben, der unmittelbar auf Kurzarbeitsregelungen und ähnliche Maßnahmen sowie auf einschlägige gesundheitsbezogene Maßnahmen im Zusammenhang mit dem COVID-19-Ausbruch, auf die im Antrag vom 26. Mai 2022 Bezug genommen wird, zurückzuführen ist, gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/672 überprüft.

(37) Die von Rumänien beantragten gesundheitsbezogenen Maßnahmen, einschließlich der in Erwägungsgrund 14 bis 34 genannten zusätzlichen oder verlängerten gesundheitsbezogenen Maßnahmen, belaufen sich auf 2 141 579 582 EUR. Angesichts der Notwendigkeit, den ergänzenden Charakter dieser Kategorien von Maßnahmen zu gewährleisten, muss der Betrag der finanziellen Unterstützung für gesundheitsbezogene Maßnahmen gekürzt werden, da er weniger als die Hälfte des Gesamtbetrags der für alle förderfähigen Maßnahmen vorgesehenen finanziellen Unterstützung ausmachen sollte.

(38) Der mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1355 bereits gewährte finanzielle Beistand sollte daher auch die in den Erwägungsgründen 11, 12 und 16 bis 34 genannten neuen Maßnahmen abdecken.

(39) Der mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1355 gewährte finanzielle Beistand wird von 4 099 244 587 EUR auf 3 000 000 000 EUR verringert. Rumänien ist nach wie vor entschlossen, den gewährten finanziellen Beistand vollständig auszuschöpfen, und sollte weitere förderfähige Maßnahmen ermitteln, falls sich die in diesem Vorschlag enthaltenen bestehenden Maßnahmen als unzureichend erweisen.

[68] Veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt 33 vom 11. Januar 2022.

(40) Rumänien und die Kommission sollten diesem Beschluss in der Darlehensvereinbarung gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/672 Rechnung tragen.

(41) Dieser Beschluss sollte das Ergebnis von Verfahren, die wegen einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts möglicherweise eingeleitet werden, insbesondere Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 des Vertrags, unberührt lassen. Er enthebt die Mitgliedstaaten nicht ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 des Vertrags bei der Kommission zur Genehmigung anzumelden.

(42) Rumänien sollte die Kommission regelmäßig über die Ausführung der geplanten öffentlichen Ausgaben unterrichten, damit die Kommission beurteilen kann, inwieweit Rumänien diese Ausgaben getätigt hat —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1355 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Union stellt Rumänien ein Darlehen in Höhe von maximal 3 000 000 000 EUR zur Verfügung. Die durchschnittliche Laufzeit des Darlehens beträgt höchstens 15 Jahre.“

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Rumänien kann folgende Maßnahmen finanzieren:

a) Leistungen bei betriebsbedingter Arbeitslosigkeit für die Mitarbeiter von Arbeitgebern, die ihre Tätigkeit einschränken oder vorübergehend unterbrechen, gemäß der Dringlichkeitsverordnung der Regierung 30/2020, Artikel XI, verlängert durch die Dringlichkeitsverordnung der Regierung 111/2021, die durch die Dringlichkeitsverordnung der Regierung 2/2022 verlängert wurde;

b) die Leistung für Personen, deren Arbeitsvertrag ausgesetzt war, gemäß der Dringlichkeitsverordnung der Regierung 92/2020, Artikel I;

c) die Kurzarbeitsregelung gemäß der Dringlichkeitsverordnung der Regierung 132/2020, Artikel 1, geändert und verlängert durch das Gesetz 58/2021;

d) die Leistung, ähnlich jener in Buchstabe a genannten, die sich auf andere Kategorien als die der Arbeitnehmer bezieht (einschließlich Selbstständige und Freiberufler) gemäß der Dringlichkeitsverordnung der Regierung 30/2020, Artikel XV, verlängert durch die Dringlichkeitsverordnung der Regierung 111/2021, die durch die Dringlichkeitsverordnung der Regierung 2/2022 verlängert wurde;

e) die Leistung nach dem Gesetz Nr. 6/2020 über das Budget der staatlichen Sozialversicherung für 2020, die sich auf andere Kategorien als die der Arbeitnehmer bezieht (einschließlich Selbstständige und Freiberufler), gemäß der Dringlichkeitsverordnung der Regierung 132/2020, Artikel 3, in der durch das Gesetz 58/2021 geänderten und erweiterten Fassung;

f) der Unterstützungszuschuss für Tagelöhner gemäß der Dringlichkeitsverordnung der Regierung 132/2020, Artikel 4, gebilligt durch das Gesetz 282/2020, und gemäß ihren späteren Änderungen durch die Dringlichkeitsverordnung der Regierung 182/2020, die Dringlichkeitsverordnung der Regierung 211/2020 (gebilligt durch das Gesetz Nr. 58/2021), die Dringlichkeitsverordnung der Regierung 220/2020, die Dringlichkeitsverordnung der Regierung 226/2020, die Dringlichkeitsverordnung der Regierung 44/2021, die Dringlichkeitsverordnung der Regierung 111/2021 und die Dringlichkeitsverordnung der Regierung 2/2022 bzw. die Dringlichkeitsverordnung der Regierung 132/2020, gebilligt durch das Gesetz 58/2021;

g) die Prämie für geleistete Mehrarbeit für das Personal der Spezialstrukturen des Nationalen Instituts für öffentliche Gesundheit und der Bezirksdirektionen für öffentliche Gesundheit und/oder der Direktion für öffentliche Gesundheit von Bukarest gemäß der Dringlichkeitsverordnung der Regierung 11/2020, Artikel 8 Absatz 6, verlängert durch die Dringlichkeitsverordnung der Regierung 131/2020, Artikel 2 und das Gesetz 136/2020, Artikel 6;

h) die Kinderbetreuungsprämie, die Angestellten des nationalen Verteidigungssystems, der Strafvollzugsanstalten, der Abteilungen des öffentlichen Gesundheitswesens und anderer in Ministerialerlassen festgelegten Kategorien gewährt wird, gemäß der Dringlichkeitsverordnung der Regierung 30/2020, Artikel I Absatz 6, verlängert durch die Dringlichkeitsverordnung der Regierung 147/2020, Artikel 4 Absatz 3 und die Dringlichkeitsverordnung der Regierung 110/2021, Artikel 7;

i) die Gefahrenzulage, die in Anerkennung der Verdienste des medizinischen Personals gewährt wird, gemäß dem Gesetz Nr. 56/2020, Artikel 7, verlängert durch die Dringlichkeitsverordnung der Regierung 116/2021;

j) die Leistung bei Krankheitsurlaub für unter Quarantäne gestellte Personen und Personen, bei denen eine COVID-19-Infektion diagnostiziert wurde, gemäß dem Gesetz 136/2020, geändert durch die Dringlichkeitsverordnung der Regierung 70/2020, Artikel 13;

k) die einmalige finanzielle Unterstützung, die Arbeitgebern für Arbeitnehmer zur Ausübung von Telearbeitstätigkeiten gemäß der Dringlichkeitsverordnung der Regierung 132/2020, Artikel 6, gewährt wird;

l) der Bonus von 30 % und 40 % des Grundgehalts des Personals der Bezirksdirektionen für öffentliche Gesundheit und der Direktion für öffentliche Gesundheit Bukarest gemäß der Dringlichkeitsverordnung der Regierung 131/2020, Artikel 1 Absatz 1;

m) die Gewährung einer Abordnungszulage in Höhe von 50 % und einer Tagespauschale in Höhe von 2 % des Grundgehalts für Fachärzte, ärztliches Hilfspersonal und Hilfskräfte im öffentlichen Dienst gemäß der Dringlichkeitsverordnung der Regierung 136/2020, Artikel 19 Absatz 3;

n) die vorübergehende Finanzierung von Lohnkosten im Zusammenhang mit der Schaffung von 2 000 Stellen zur Verstärkung der Gesundheitsdirektionen und der öffentlichen Krankentransportdienste (jeweils 1 000 Stellen), um der Ausbreitung von COVID-19 entgegenzuwirken, wie im einzigen Artikel der Dringlichkeitsverordnung der Regierung 254/2020, dem einzigen Artikel der Dringlichkeitsverordnung der Regierung 840/2020, dem einzigen Artikel der Dringlichkeitsverordnung der Regierung 383/2021, dem Regierungsbeschluss 1072/2021 und dem Regierungsbeschluss 496/2022 vorgesehen;

o) die Gewährung eines Bonus zwischen 75 % und 85 % des Grundgehalts für medizinisches Fachpersonal und medizinisches Hilfspersonal aus Abteilungen des öffentlichen Gesundheitswesens oder den betreffenden Strukturen sowie für das Fachpersonal der paraklinischen medizinischen Strukturen, das direkt mit Transport, Ausrüstung, Bewertung, Diagnose und der Behandlung von Patienten, bei denen COVID-19 diagnostiziert wurde, befasst ist, gemäß der Dringlichkeitsverordnung der Regierung 1035/2020, einziger Artikel, Punkt 3;

p) die Zahlung an das medizinische Personal, das Gesundheitspersonal und das Personal der Registrierstellen, die ihre Tätigkeit in den Impfzentren ausüben, die außerhalb der Gesundheitseinrichtungen organisiert sind, wie in der Dringlichkeitsverordnung der Regierung 1031/2020 und der Dringlichkeitsverordnung der Regierung 3/2021 vorgesehen;

q) die Zahlung an das medizinische Personal, das Gesundheitspersonal und das Personal der medizinischen Registrierstellen, die ihre Tätigkeit in den COVID-19-Impfzentren in Gesundheitseinrichtungen ausüben, sowie die Zahlung an Hausärzte für die betreffenden Tätigkeiten gemäß der Dringlichkeitsverordnung der Regierung 3/2021 und dem Regierungsbeschluss 1031/2020;

r) der Erwerb von COVID-19-Impfstoffdosen gemäß dem Regierungsbeschluss 1031/2020;

s) die Ausgaben für die Quarantäne von Personen mit bestätigter COVID-19-Diagnose, von Personen auf der nach der COVID-19-Überwachungsmethode erstellten Liste, von medizinischem Personal, bei dem COVID-19 diagnostiziert wurde und für das kein Krankenhausaufenthalt erforderlich ist, oder von Personal, das mit Patienten interagiert und entschieden hat, sich nicht zuhause aufzuhalten, wie im Regierungsbeschluss 201/2020, Regierungsbeschluss 1103/2020 und Ministerialerlass 725/2020 vorgesehen;

t) der Erwerb eines Arzneimittels (Remdesivir) gemäß dem Regierungsbeschluss 1092/2020, dem Regierungsbeschluss 380/2021, dem Regierungsbeschluss 1017/2021 und dem Regierungsbeschluss 1190/2021;

u) der Erwerb von Arzneimitteln (Tocilizumabum), wie im Erlass des Gesundheitsministeriums 487/2020 vorgesehen;

v) der Erwerb eines Arzneimittels mit monoklonalen Antikörpern zur COVID-19-Behandlung, das Casirivimab und Imdevimab enthält, gemäß dem Regierungsbeschluss 1092/2020, dem Regierungsbeschluss 380/2021, dem Regierungsbeschluss 1017/2021 und dem Regierungsbeschluss 1190/2021;

w) die Mahlzeitengutscheine in Höhe von 100 RON für vollständig geimpfte Personen, wie in der Regierungsverordnung 19/2021 zur Änderung des Gesetzes 55/2020 vorgesehen;

x) die Erhöhung des Grundgehalts der an der Prävention und Bekämpfung der Auswirkungen von COVID-19 beteiligten Bediensteten der Präfekturen um 30 %, wie in der Dringlichkeitsverordnung der Regierung 131/2020, Artikel 5, vorgesehen;

y) die Ausgaben zur Deckung der Kosten von 200 zusätzlichen niedergelassenen Ärzten gedeckt, die nach der Pandemie weiter benötigt werden, wie in der Dringlichkeitsverordnung der Regierung 186/2020 vorgesehen;

z) die Anschaffung von medizinischen Produkten und persönlicher Schutzausrüstung für die Bekämpfung der Pandemie (z. B. Schutzschuhe, Handschuhe, Masken, Beatmungsgeräte, Liegen usw.), wie in der Dringlichkeitsverordnung der Regierung 11/2020 vorgesehen;

aa) der Erwerb von Materialien für den Gesundheitsschutz für die Beschäftigten gemäß dem Gesetz 319/2006, dem Gesetz 55/2020 und dem Gemeinsamen Erlass des Arbeitsministeriums und des Gesundheitsministeriums 3577/831/2020;

bb) die Zahlungen an Medizinstudentinnen und Medizinstudenten, die ehrenamtlich in Krankenhäusern/Gesundheitseinrichtungen gearbeitet haben, um Soforthilfe zu leisten, wie in der Dringlichkeitsverordnung der Regierung 197/2020 vorgesehen;

cc) der Erwerb von Arzneimitteln zur Behandlung von COVID-19-Infektionen (ANAKINRA) gemäß dem Erlass des Gesundheitsministeriums 487/2020;

dd) der Erwerb von Arzneimitteln zur Behandlung von COVID-19-Infektionen (MOLNUPIRAVIR) gemäß dem Erlass des Gesundheitsministeriums 487/2020;

ee) die Finanzierung von COVID-19-Tests auf der Ebene spezialisierter Einheiten gemäß dem Gesetz 95/2006, Artikel 51, dem Regierungsbeschluss 155/2017 und dem Erlass des Gesundheitsministeriums 377/2017;

ff) die Finanzierung von COVID-19-Tests durch Hausärzte gemäß dem Erlass des Gesundheitsministeriums 58/4/2022.“

3. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

(1) Rumänien informiert die Kommission bis zum 30. März 2021 und anschließend alle sechs Monate über die Durchführung der geplanten öffentlichen Ausgaben so lange, bis die geplanten öffentlichen Ausgaben vollständig getätigt wurden.

(2) Beruhen in Artikel 3 genannte Maßnahmen auf geplanten öffentlichen Ausgaben und waren sie Gegenstand eines Durchführungsbeschlusses zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1355, so unterrichtet Rumänien die Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Erlass jenes Beschlusses und danach alle sechs Monate über die Ausführung der geplanten öffentlichen Ausgaben so lange, bis die geplanten öffentlichen Ausgaben vollständig getätigt worden sind.“

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an Rumänien gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am […]

Im Namen des Rates
Der Präsident